Lane Medical Library

Aus dem gerichtl.-med. Institut der Universität München.
Vorstand:
Obermedizinalrat Professor Dr. med. Hermann Merkel

Schlägermensurtodesfälle

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät der
Badischen Rupprecht-Karls-Universität
Heidelberg

vorgelegt von

Dr. iur. RICHARD BAEHR

aus Mannheim

1 9 3 5

Druck von Friedr. Lamade, Walldorf bei Heidelberg

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

Dekan:

Referent:
Prof. Dr. med. Walther Schwarzacher

Meiner Irmgart

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Einleitung	7
II.	Die strafrechtliche Bedeutung des Duells und der Bestimmungsmensur . . .	9
III.	Die Schlägermensur als Kampfspiel . .	19
IV.	Zur Beurteilung der Mensurverletzungen	22
V.	Tödliche Mensurfälle	24
VI.	Zusammenfassung	36

I. Einleitung

Im Kampfe gegen die studentische Schlägermensur steht die Behauptung ihrer Gefährlichkeit im Vordergrunde, obwohl statistisch nachgewiesen ist, daß sich bei anderen sportlichen Betätigungen in einem Jahre weit mehr Todesfälle ereignen, als bei der Schlägermensur seit ihrem Bestehen. Diese Tatsache, wie die Bestrebungen in einem kommenden Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Zweikampf, unter den auch die Schlägermensur fallen soll, zu verschärfen, lassen es nicht unangebracht erscheinen, sämtliche Schlägermensuren mit tödlichem Ausgang, die sich seit der Entstehung der Bestimmungsmensur ereigneten und erfassen ließen, auf die Gefährlichkeit und deren Zusammenhang mit ihrem tödlichen Erfolge nachzuprüfen.

Obwohl eine umfassende Auseinandersetzung mit den gesamten strafrechtlichen Problemen des Zweikampfes und der Bestimmungsmensur nicht der Zweck der juristischen Ausführungen dieser Abhandlung sein kann, schien eine gedrängte Darstellung der allgemein interessierenden Fragen unter Zugrundelegung des geltenden Rechts anhand des juristischen Schrifttums im Rahmen des Themas nicht nur zulässig, sondern erforderlich.

II. Die strafrechtliche Bedeutung des Duells und der Bestimmungsmensur

Der XV. Abschnitt des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 enthält die Strafbestimmungen über den Zweikampf. Entsprechend der Entstehungsgeschichte des vormaligen Preußichen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, dessen Vorschriften in der Materie des Zweikampfes nahezu unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen sind, wurde der Begriff des Zweikamgfes gesetzlich nicht bestimmt, sondern als durch die Sitte vorgezeichnet vorausgesetzt.[1] Bei allen Auslegungsfragen ist daher auf diese zurückzugehen, denn die Bestimmungen über den Zweikampf wurden nur mit Rücksicht auf das gebräuchliche Duell und die bezüglich desselben herrschenden Ansichten getroffen,[2] was durch die Motive bestätigt wird.[3]

Beim Vergleich der geschichtlichen Entwicklung der Bestimmungsmensur, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem Duell hervorging, mit der Entstehung des XV. Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuches taucht die Frage auf, ob sowohl zeitlich als auch inhaltlich für Duell und Bestimmungsmensur der innere Zusammenhang besteht, welcher eine Subsummierung beider Arten des Zweikampfes unter die §§ 201 ff. RStGB. gerechtfertigt erscheinen läßt.

Die außerordentliche Ähnlichkeit zwischen beiden ist vor allem in der nahezu völligen Übereinstimmung der äußeren Form begründet, weshalb die Notwendigkeit der genauesten Untersuchung der Merkmale der

1) Vgl. Ebermayer, StGB. 2. Teil, S. 658; v. Liszt, S. 312.
2) Vgl. Levi, S. 119.
3) Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode, Session 1870, 3. Bd. S. 70; Zimmermann, G. S. 34, S. 380.

Bestimmungsmensur und der Tatbestandsmerkmale des Zweikampfes zum Beweis ihres Unterschiedes unerläßlich ist.

Unter Zugrundelegung der Duellsitte als Voraussetzung der im Gesetze nicht gegebenen Begriffsmerkmale des Zweikampfes muß dieser zwischen zwei Personen *männlichen* Geschlechtes stattfinden.[1] Der vielfach in der Literatur vertretenen Ansicht der Unerheblichkeit des Geschlechtes der Duellanten ist nicht beizutreten, denn allgemein gelten Frauen nicht als duellfähig.[2]

Der Zweikampf muß zwischen beiden Parteien *verabredet* sein, wobei Herausforderung und Annahme *vorausgehen* müssen. Auch muß der Kampf nach vereinbarten oder hergebrachten *Regeln* stattfinden.[3] Diese Forderung ergibt sich aus § 207 RStGB., in dem die durch vorsätzliche Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln bewirkte Tötung oder Körperverletzung nach den Bestimmungen des XVI. Abschnitts des RStGB. über Verbrechen und Vergehen wider das Leben zu bestrafen sind. Ohne das Erfordernis vorheriger Vereinbarung solcher Regeln wäre diese gesetzliche Vorschrift undenkbar.[4]

Die durch Herausforderung und Annahme zustande gekommene Vereinbarung muß die beiderseits erklärte und bis zur Beendigung des Kampfes fortdauernde Zustimmung enthalten, miteinander kämpfen zu wollen.[5] Weiterer Inhalt der Vereinbarung sind die Kampfregeln, welche sowohl die Duellsitte für den Zweikampf als notwendig erachtet, als auch das Gesetz für begriffswesentlich fordert. Die Wichtigkeit dieses Tatbestandsmerkmals ist durch den Inhalt des § 207 RStGB. erwiesen, der, wie bereits erwähnt, die durch vorsätzliche Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten

1) Vgl. v. Liszt, S. 312, Anm. 2; a.a.O. Ebermayer, S. 658.
2) Vgl, Boll, S. 31, 32.
3) Vgl. Ebermayer, S. 658.
4) Vgl. Frank, 15, 1; Hälschner 2, S. 940; Levi, S. 90; Villnow, G. S. 611/12.
5) Vgl. Geber, S. 29.

Regeln bewirkte Tötung oder Körperverletzung nach den allgemein strengeren Vorschriften über diese Verbrechen bestraft. Nur der geordnete Zweikampf verdient die mildere Strafe des XV. Abschnitts des RStGB.

Der Kampf muß mit Waffen ausgetragen werden. *Waffen* sind nach der herrschenden Meinung „alle ihrer Gattung nach zu Angriff und Verteidigung und zur Beibringung von Verletzungen geeigneten Werkzeuge",[1] die der hergebrachten Sitte entsprechend im Zweikampf Verwendung finden. *Duellwaffen* in diesem Sinne sind Pistole, Säbel, Degen und auch der Schläger,[1] die in Deutschland herkömmlich zur Austragung von Zweikämpfen benützt werden.

Die *Tödlichkeit* der Waffe gehört nicht zum Begriffe des Zweikampfes, ist aber nach geltendem Recht Tatbestandsmerkmal des Duells. Obwohl nur im § 201 RStGB. von „tödlichen Waffen" die Rede ist, vertritt die Theorie und Praxis einmütig den Standpunkt, daß der Begriff der Tödlichkeit der Waffe für sämtliche Bestimmungen des XV. Abschnitts vorausgesetzt werden muß,[2] was sich aus dem inneren Zusammenhang der §§ 201 ff. RStGB. zwangsläufig ergibt. Begrifflich ist die Tödlichkeit einer Waffe eine *Eigenschaft* derselben,[3] die ihr entweder gemäß ihrer Bestimmung oder ihrer Wirkung zukommt. Nach der herrschenden Lehre sind tödliche Waffen solche, die *generell* geeignet sind, zu töten, also bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung eine tödliche Wirkung besitzen.

Die Hauptstreitfrage auf dem Gebiete der tödlichen Waffe, von deren Beantwortung die Anwendbarkeit des XV. Abschnitts des RStGB. für die studentische Schlägermensur abhängig gemacht wird, behandelt das Problem, ob die *Situation* der Kämpfer, die Berücksichtigung vereinbarter *Kampfregeln* und vorgesehener *Schutzmaßnahmen* für die Prüfung der gene-

1) v. Liszt, S. 313; vgl. Kohlrausch, S. 143; Olshausen, § 201 Anm. 9; RGZ 7, 29. A. A. Allfeld, S. 408; Binding, Lehrb. 1, S. 69; Boll, S. 43; Frank, 15, 2; Schwarz 15, 1; ferner Ebermayer, S. 659.

2) Vgl. Olshausen, § 201 Anm. 11; Levi, S. 91; A. A. Schütze, Lehrb. S. 293; Ortloff, G. S. 31 S. 143 ff.

3) Vgl. v. Buri, G. S. 34, S. 356 einschränkend.

rellen Eignung einer Waffe, tödlich zu wirken, zu Grunde zu legen ist.[1] Diese Frage wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der gesamten juristischen Literatur bejaht.[2] Vor seiner Plenarentscheidung vom 6. März 1883 nahm auch das Reichsgericht den von der herrschenden Lehre noch heute vertretenen Standpunkt ein: „Zu den Regeln des studentischen Schlägerduells gehören die für die beiden Paukanten vorgesehenen Schutzmaßregeln, welche einen tödlichen Ausgang verhindern sollen. Es ist hiernach bei der Prüfung der Frage, ob der Schläger in einem Zweikampf als tödliche Waffe verwendet worden sei, die objektive Beschaffenheit desselben und die objektive Beschaffenheit der Schutzmaßregeln in Betracht zu ziehen und unter Zugrundelegung dieser beiden Faktoren durch Abstraktion festzustellen, ob hiernach der Tod des Gegners wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit herbeigeführt werden könne."[3] Ist eine Waffe zur Beibringung tödlicher Verletzungen nicht bestimmt, oder ihre Eignung dazu im Einzelfall durch besondere Schutzvorrichtungen aufgehoben, so liegt eben kein Zweikampf mit tödlichen Waffen vor. Demnach erscheinen die gewöhnlichen studentischen Schlägermensuren zwar als Zweikampf, nicht aber als *strafbarer* Zweikampf im Sinne des RStGB.,[4] mögen sie auch einige Schriftsteller aus anderen Gründen für strafbar halten.[5]

Mit der Plenarentscheidung vom 6. März 1883[6] hat das Reichsgericht seine Meinung grundlegend geändert und somit die noch heute herrschende Lehre abgelehnt. Gemäß dieser Entscheidung vertritt das

---

1) Vgl. Boll, S. 47.

2) Vgl. Allfeld, S. 409; Berger, S. 36; Binding, Lehrb. 1, S. 69; Birkmeyer, S. 1, 164; Ebermayer, S. 659; Frank 15, 2; Gressely, S. 116; Levi, S. 103; Liepmann, S. 20 f.; v. Liszt, S. 314; Kessler, S. 95; Kohlrausch, S. 142; Kronecker, G. S. 35, S. 214; Olshausen, § 201, Anm. 14; Rödenbeck, G. S. 37, S. 144; Teichmann, S. 394; Villnow, G. S. 35, S. 214.

3) RGSt. 7, 30; ebenso die Entscheidungen vom 2. 6. 1880 und 22. 2. 1882.

4) Vgl. v. Liszt, S. 314.

5) Vgl. Boll, S. 48.

6) RGSt. 8, 87.

Reichsgericht hinsichtlich der Tödlichkeit der Waffe den Standpunkt, „daß nach der Intention des Gesetzgebers der Begriff »tödlich« nur nach der Beschaffenheit der *Waffe an sich*, der ihr zukommenden Eigenschaft, *in abstracto tödlich zu wirken*, bemessen, keineswegs aber durch wechselnde Zustände, wie Art des Kampfes und die Ausrüstung der Duellanten beeinflußt werden soll". Demgemäß ist nach der Anschauung des Reichsgerichts der Schläger eine *tödliche* Waffe, und die gewöhnliche studentische Schlägermensur als *Zweikampf* im Sinne des Gesetzes *strafbar*. Dieser Theorie, der sich nur wenige Autoren[1] anschlossen, und an der das Reichsgericht unter Aufrechterhaltung seiner ständigen Rechtsprechung durch die Entscheidung der vereinigten Strafsenate von 15. Mai 1926[2] festgehalten hat, steht die nahezu gesamte juristische Literatur gegenüber.[3] Gegen den reichsgerichtlichen Standpunkt muß in Übereinstimmung mit dem Schrifttum angenommen werden, daß ein Zweikampf mit tödlichen Waffen unmöglich da vorliegt, wo die Waffe mit aller Sorgfalt und einem nicht mehr zu steigernden Grade ihrer Tödlichkeit entkleidet ist, also trotz ihrer Beschaffenheit, die an sich geeignet wäre, tödliche Verletzungen zu setzen, nicht in dieser Eigenschaft zur Wirkung kommt, weil der *Gegner*, den sie treffen soll, vor jeder ernstlichen Verletzung *geschützt* wird.[4]

Abgesehen davon, daß unter Zugrundelegung der herrschenden Ansicht der Schläger keine tödliche Waffe ist und somit die Stafbarkeit der studentischen Schlägermensur bereits aus diesem Grunde entfallen müßte, ergeben sich sowohl aus der geschichtlichen Entwicklung der Bestimmungsmensur, als auch aus den weiteren Begriffsmerkmalen des Zweikumpfes Gründe, die einen inneren Zusammenhang zwischen Duell und Mensur widerlegen. Wie aus den Motiven zum Preußischen

1) Vgl. Hälschner, G. S. 34, S. 13; Boll, S. 48; Geber, S. 71; Oppenhoff 15, 3; Sonntag, Z.St.W. Bd. 2, S. 2.
2) RGSt. 60, 257.
3) S. S. 12, Anm. 2.
4) Vgl. Zeiler, D.R.Z. 1930, Heft 4.

Strafgesetzbuch und Reichsstrafgesetzbuch hervorgeht, hat es der Gesetzgeber absichtlich unterlassen, eine *Begriffsbestimmung* des Zweikampfes, wie eine Formulierung von dessen *Anlaß*, *Zweck* und *Beweggrund* gesetzlich festzulegen,[1] da er davon ausging, daß diese Begriffe der herrschenden Duellsitte gemäß bereits feststanden. Grundsätzlich ist der Wille des Gesetzgebers unerheblich, falls er im Gesetz keinen Ausdruck findet. Eine Anwendung dieses Grundsatzes ist hier indessen abzulehnen, da von vornherein der Begriff des Zweikampfes außerhalb des Gesetzes zu suchen war, und eben aus diesem Grunde seine Begriffsbestimmung als überflüssig nicht in das Gesetz aufgenommen wurde.

Somit erledigt sich auch die Frage nach *Anlaß* und *Zweck* des Zweikampfes, deren Beantwortung sich aus dem Begriff „Zweikampf" ergibt, der nach Duellsitte und Sprachgebrauch der „Austragung eines Streites" dient. Gegen die herrschende Ansicht wird an dem Erfordernis von Anlaß und Zweck als wesentliche Tatbestandsmerkmale des Zweikampfes festgehalten,[2] während in Übereinstimmung mit dem Schrifttum der Beweggrund zum Zweikampfe begrifflich als gleichgültig zu bewerten ist. Die studentische Schlägermensur, die in der Form der Bestimmungsmensur niemals einen Streit zum *Anlaß* hat, noch dessen Austragung *bezweckt*, ist daher auch in Ermangelung dieser Tatbestandselemente nicht nach §§ 201 ff. strafbar. Diese Behauptung wird weiterhin durch die geschichtliche Tatsache gestützt, da die Bestimmungsmensur endgültig erst *nach* dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches eingeführt wurde, woraus erhellt, daß sowohl der preußische- als auch der Reichsgesetzgeber *nur* das *Duell* und niemals die Bestimmungsmensur mit den einschlägigen Vorschriften über den Zweikampf im Preußischen- noch im Reichstrafgesetzbuche unter Strafe stellen wollte. Daran ändert auch der Umstand nichts,

1) Vgl. Goltdammer 2, S. 351 f.
2) Vgl. Villnow, G.S, 37, S. 605, 612, 614, 619 f.; Boll, S. 57 ff.; Hälschner, G.S. 34, S. 4, 35, 166; Geber, S. 85; Rödenbeck, S. 14 f.

daß bei den Corps bereits seit dem Jahre 1859 Bestimmungsmensuren allgemein gefochten wurden. Denn es erscheint höchst unwahrscheinlich, daß in dem folgenden Jahrzehnt der außerstudentischen Öffentlichkeit bekannt geworden ist, welche nach außenhin kaum erkennbare Veränderung der bisherige Zweikampf bei einem Teil der schlagenden Verbindungen erfahren hat.[1]

Auch durch den Gesetzestext wird diese Annahme bestätigt, denn im § 201 RStGB. ist die *„Herausforderung"* zum Zweikampf als Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt.[2] Diese Herausforderung ist nach Sprachgebrauch, Duellsitte und Gesetz dem Duell derartig *eigentümlich*, daß bei ihrem Fehlen, oder bei einem Zweikampf, zu dem *aufgefordert* wurde, von einem Duell überhaupt nicht die Rede sein kann.

Der *Grund* für die *Strafbarkeit* des Zweikampfes liegt nicht etwa in der Störung des öffentlichen Friedens,[3] oder darin, daß er als unberechtigte Selbsthilfe den Gang der Rechtspflege durch eigenmächtigen Eingriff störe,[4] sondern lediglich in der *Gefährdung von Leib und Leben*, worin sich Rechtsprechung und herrschende Meinung in der Literatur einig sind.[5] Hinsichtlich des *Umfanges* dieser Gefährdung sind die Ansichten geteilt. Die *Leibes-* als auch die *Lebensgefährdung*,[6] die Lebensgefährdung *allein*,[7] wie die Leibes- *und* Lebensgefährdung[8] werden als Grund für die Strafbarkeit der Bestimmungsmensur vorausgesetzt.

---

1) Vgl. Boll, S. 61.

2) Vgl. Boll, S. 62; Villnow G.S. 37, S. 619 f.; a. A. Berger, S. 34; Geber, S. 20, 93; Hälschner G.S. 34, S. 3 ff., 24; G.S. 35, S. 169; Ortloff, Goltd. Arch. 31, S. 162, 339, 340; Zimmermann, G.S. 34, S. 384 f.

3) Vgl. Schütze, Lehrb. S. 291; Merkel, Lehrb. S. 304.

4) Vgl. Hälschner, G.S. 34, S. 3 ff., 24; G.S. 35, S. 169; Merkel, Lehrb. S. 304 ff.; Zimmermann, G.S. 34, S. 384 f.

5) Vgl. Geber, S. 101 ff.

6) Vgl. Gressely, S. 71 ff.; Meyer-Allfeld, S. 406; Ortloff a.a.O. S. 163; Zimmermann, G.S. 34, S. 386 f., 392.

7) Vgl. Olshausen § 201, Anm. 11; Levi, S. 109 ff.; Kessler, S. 95; Rödenbeck, G.S. 37, S. 145; Berger, S. 38; v. Liszt, S. 312.

8) Vgl. Binding 1, S. 69; Boll, S. 70; Frank, 15, 2; Gressely, S. 71 f.; Hälschner, G.S. 34, S. 7, 14,; Zimmermann, S. 392, 386.

Daß das Gesetz beim Zweikampf nicht nur die Leibesgefährdung, sondern die Leibes- *und* Lebensgefährdung unter Strafe stellt, geht aus dem Strafminimum von 3 Monaten Festungshaft hervor, das im Vergleich zur Mindeststrafe für Körperverletzung, die *RM* 5.– Geldstrafe beträgt, unerklärlich hoch wäre.[1] Ferner erschiene die Strafdrohung des § 201 RStGB. unverständlich, der die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme als *vorbereitende* Handlungen ahndet. Auch im § 223 RStGB. als Antragsdelikt im Verhältnis zu § 223a ergibt sich, daß der Staat an der Bestrafung der Leibesgefährdung allein *kein* Interesse hat, es sei denn, daß sich der Verletzte selbst hinreichend gefährdet glaubt und nach § 232 Strafantrag stellt, oder daß es sich um Verletzungen besonders gefährlicher Natur handelt.

Ebenso wäre die Forderung der „tödlichen Waffe", die das Gesetz für den Zweikampf aufstellt, unerklärlich, falls es nicht das *lebensgefährliche* Duell bestrafen wollte.[2]

Durch die in den Komments festgelegte *Form* des Kampfes, durch die *Sekundanten* und den *Unparteiischen*, durch die *Schutzwaffen* der Paukanten, durch die möglichst häufige *Desinfizierung* der Schlägerklingen, wie durch die Befugnisse des *Paukarztes*, dem die Entscheidung darüber zusteht, ob die Bestimmungsmensur wegen Größe oder Form der erhaltenen Verletzungen oder wegen allgemeinen Blutverlustes zu beenden ist, wird den Paukanten weitgehendste Gewähr zum Schutze ihres Lebens geboten. An dieser Tatsache vermögen die wenigen tödlichen Mensurfälle nichts zu ändern. Die nach dem Sinne des Gesetzes zur Bestrafung erforderliche *Lebensgefährdung* ist bei der Bestimmungsmensur *nicht* vorhanden, was als weiterer Grund die Unhaltbarkeit des reichsgerichtlichen Standpunktes ergibt.

Zur Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens ist das *Bewußtsein* des Täters erforderlich, die unter

1) Vgl. Berger, S. 38; Sonntag, S. 4; Kessler, S. 94; Olshausen § 201.

2) S. S. 11, Anm. 1; Rödenbeck, S. 145; Zimmermann G.S. 34, S. 387.

Strafe gestellte Handlung zu begehen. Dieser Grundsatz unseres Strafrechts setzte dem Zweikampf das Bewußtsein voraus, das *Leben des Gegners zu gefährden*, was die Paukanten der Bestimmungsmensur gewiß nicht haben. Die Schlägermensur unter Anwendung ausreichender Schutzmaßregeln ist auch hiernach nicht strafbarer Zweikampf, weil der eigentümliche zu dessen Tatbestand erforderliche „Dolus der Lebensgefährdung" mangelt.[1]

Nach Ablehnung der Anwendbarkeit der §§ 201 ff. RStGB. auf die Bestimmungsmensur taucht die Frage auf, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen Körperverletzungen und Tötungen zu bestrafen sind, die auch bei der Schlägermensur vorkommen. Nachdem beim Zweikampf mit tödlichen Waffen in den schweren Fällen die Strafen der Tötung und Körperverletzung nur gegen diejenigen verhängt werden sollen, welche die Duellregeln *vorsätzlich übertreten*, also sich der milderen Bestrafung durch die Duellgesetze unwürdig gemacht haben, erscheint es kaum annehmbar, daß in den leichtesten und relativ ungefährlichsten Fällen der studentischen Schlägermensuren stets die Strafen der Körperverletzung angewendet werden, welche bei einem immerhin nicht ausgeschlossenen schweren Erfolge (§ 224 RStGB.) sogar in Zuchthausstrafen bestehen können.[2] Die Ansicht des Reichsgerichts, das im geltenden Strafrecht keine Möglichkeit zu finden vermag, nach der die bei der Mensur vorkommenden körperlichen Beschädigungen[3] straffrei sein sollten, wird von der herrschenden Meinung nicht geteilt.[4] Denn diese Verletzungen, die als Bestandteile des Zweikampfes zu *diesem* selbst gehören und nach juristischen Grundsätzen nicht getrennt von ihm zur Strafe gezogen werden können, lassen bei der Schlägermensur die Anwendung

1) Vgl. Hälschner, G. S. 34, S. 14.
2) RGSt. 8, 90.
3) RGSt. 60, 258.
4) Vgl. Olshausen, § 201 Vorbem. Nr. 3; Binding, Hdb. S. 368; v. Buri, G. S. 34 S. 357; Frank 15, 3; Sonntag, Z.St.W. 2 S. 7; Meyer-Allfeld, S. 404; v. Liszt, S. 333; Finger 1, S. 153; Geyer 2, S. 15; a. A. Meyer, 5. Aufl. S. 493; Hälschner, G.S. 34 S. 17; G.S. 35, S. 162; Boll, S. 85.

der strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung und Tötung nicht zu.[1] Nach der *herrschenden* Lehre haben sie demnach straflos zu bleiben. Auch sind sie *landesgesetzlicher* Regelung und Bestrafung entzogen, da die Materie des Zweikampfes im XV. Abschnitt des RStGB. abschließend geregelt ist.[2]

Obwohl bereits die bisherigen Erörterungen die Straflosigkeit der Bestimmungsmensur und deren etwaigen Folgen erweisen, ist der Begriff „Einwilligung des Verletzten" der Vollständigkeit halber hinsichtlich seiner allgemeinen Zulässigkeit und besonderen Anwendbarkeit für die studentische Schlägermensur nachzuprüfen. Zu der Forderung, die Erhaltung von Leben und Gesundheit als unveräußerliche Güter wegen ihres Wertes für die Gesamtheit schützen zu müssen, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.[3] Mit Recht wird daher allgemein die Einwilligung *nicht* als Rechtfertigungsgrund *anerkannt*, es sei denn, daß eine Tätigkeit *gegen* den *Willen* des Verletzten Tatbestandsmerkmal ist, (RStGB. §§ 106, 107; ferner § 176, 1 Notzucht; § 236 Entführung; § 186 Beleidigung), oder daß die Einwilligung als *privatrechtliche Willenserklärung* dem Täter ein *Recht* zur Handlung gibt, so besonders bei vermögensrechtlichen Delikten (Diebstahl, Unterschlagung, Verletzung des Briefgeheimnisses § 299 oder des Berufsgeheimnisses § 300 und Sachbeschädigung außer im Falle des § 304). Daß sogar bei der leichten Körperverletzung nach der Praxis des Reichsgerichts die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit *nicht* ausschließt, ist um so mehr verwunderlich, als der Staat gerade in den §§ 223 und 230 RStGB., die bekanntlich gemäß § 232 *Antragsdelikte* sind, ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit seiner Bürger *nicht* bekundet. Richtiger Ansicht nach sollte hier[4] und bei Verletzungen, wie sie der Bestimmungsmensur eigen sind, bei vorhandener Einwilligung die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sein.[5]

1) Vgl. v. Liszt, S. 314.
2) E.G. RStGB. § 2 Abs. 1.
3) Vgl. RGSt. 2, 442; RGSt. 6, 61; Breithaupt, S. 64.
4) Vgl. Ebermayer, S. 597 Anm. 9.
5) s. nächste Seite, Anm. 5

III. Die Schlägermensur als Kampfspiel

Bereits zur Zeit der Entwicklung des Schläger-*Duells* zur Schläger-*Mensur* verbreitete sich die Anschauung, daß die üblichen Schlägerzweikämpfe keine eigentlichen Duelle, sondern *Waffenspiele* seien, die sich als Vorübung für den Ernstfall besonders eignen. Diese Anschauung hat sich innerhalb der Studentenschaft lange erhalten, bis sie der Auffassung weichen mußte, daß die Bestimmungsmensur eine rein *sportliche* Betätigung ist. Von einer Vorbereitung für den Ernstfall, das Duell, kann weder damals noch heute die Rede sein; abgesehen von der Verschiedenheit der *Schutzwaffen* der Paukanten unterscheidet sich die *Technik* des Säbelduells unverkennbar von der der Schlägermensur, wodurch die Möglichkeit als Vorübung zum Zweikampf zu dienen ausgeschlossen wird. Der geschichtliche Zusammenhang zwischen Zweikampf und Schlägermensur und die Entwicklung der letzteren, die nicht nur zu einer Isolierung, sondern auch Einschränkung des Duells innerhalb der Studentenschaft führte, läßt die Abneigung gewisser Kreise gegen den sittlichen Wert, der in der mannhaften Führung der blanken Waffe liegt, verständlich aber nicht berechtigt erscheinen. Durch die *Wandlung* der Beurteilung der Bestimmungsmensur als *Vorübung* zum Zweikampf *zur sportlichen Betätigung*, die sich zwar erst in der letzten Zeit vollzog, ist lediglich der Beweis erbracht, daß das *Wesen* der Bestimmungsmensur erst dann richtig erkannt wurde, nachdem der *Sportgedanke* allgemein Fuß gefaßt hatte.

Unter Berücksichtigung der im Schrifttum gegebenen Begriffsbestimmungen des Kampfes ist dieser als „ernsthaftes Gegeneinanderwirken"[1] zu beurteilen.

---

5) Vgl. Olshausen, § 223 Nr. 9; Binding, Hdb. I S. 729 und Lehrb. I S. 44, II S. 669. Birkmayer, Enzykl. S. 1166; Finger I S. 416; Meyer-Allfeld S. 494; v. Wächter S. 190; Ortmann G.A. 25 S. 119; Zimmermann G. A. 29, S 441; Kronecker G.S. 35, S. 219; Kessler, S. 73; Rödenbeck, S. 32, 33, 38; Berner, Lehrb. S. 139 ff.

1) Vgl. Levi, S. 94; v. Liszt. S. 312.

Die „Ernstlichkeit" wird von der herrschenden Lehre als begriffswesentlich vorausgesetzt, jedoch in den verschiedensten Formen aufgefaßt.[1] Nach einer neueren Ansicht,[2] der beizutreten ist, ist die Ernsthaftigkeit des Gegeneinanderwirkens nur aus der „Intensität der Absicht", der Person des Gegners gefährlich zu werden und aus der dementsprechend erfolgten Verwirklichung dieser Absicht zu entnehmen.

Diese Kriterien des Kampfes scheinen auf den ersten Blick der Bestimmungsmensur eigen zu sein. Bei der Prüfung der „Intensität der Absicht", die Person des Gegners zu gefährden, ergeben sich indessen für die Bestimmungsmensur Beschränkungen innerer und äußerer Natur, die eine entsprechende Verwirklichung dieser Absicht nicht ermöglichen. Abgesehen davon, daß die Gefährdung des Gegenpaukanten nur seine „Abfuhr" bezwecken soll, um Geschicklichkeit und Bewährung auf der Mensur zu zeigen, also lediglich aus rein *sportlichen* Gründen beabsichtigt wird, sind bei der Schlägermensur die *Schutzwaffen*, die *Form* des „Kampfes" und die durch den Unparteiischen, die Sekundanten und den Paukarzt gegebenen *Schranken* im Verhältnis zum Säbelduell derartig weitgehend, daß von einer Ernsthaftigkeit des Gegeneinanderwirkens nicht mehr gesprochen werden kann. Im Gegensatz zum Säbelduell, das ohne Zweifel Kampf ist, mangeln der Schlägermensur die erforderlichen Voraussetzungen, die dem Kampfe begriffswesentlich sind.[3]

Von einer leider nur geringen Anzahl juristischer Autoren wurde bisher der Begriff „Kampfspiel" hinsichtlich der Möglichkeit seiner Anwendung auf die studentische Schlägermensur aufgegriffen und nachgeprüft. Bedauerlicherweise führten die vorgenommenen Untersuchungen zu keinem einheitlichen Ergebnis, da

---

1) Vgl. Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht 1887 II 2 S. 941; Levi, S. 94; Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 408 Nr. 10; Ortloff § 201 Nr. 11; Ortloff, Goltd. Arch. 31, S. 152; Olshausen § 201 Nr. 11; Schütze, S. 330; Sonntag, Zeitschr. für die ges. Strafr. 2, S. 4; Villnow, S. 628.

2) Vgl. Boll, S. 18.

3) A. A. Ebermayer, S. 658; RGSt. 7, 29.

die verschiedensten Voraussetzungen für die Begriffsbestimmung des Kampfspiels als unerläßlich gefordert werden. Fehlen der Verletzungsabsicht,[1] Gefährdung der Gesundheit in nur unerheblichem Maße,[2] Unmöglichkeit von Verletzungen,[3] wie die Eigenschaft als nichtkriegerischer Streit[4] sind als begriffswesentliche Merkmale des Kampfspiels aufgestellt worden. Unter Heranziehung der Begriffsbestimmung des Kampfes unterscheidet sich das Kampfspiel vom Kampfe lediglich durch die „Intensität der Absicht" und deren *Verwirklichung*, der *Person* des Gegners durch Körperverletzung *gefährlich* zu werden. Infolge der bereits angeführten Beschränkungen, denen die Schlägermensur unterliegt, ist sie als Kampfspiel zu bewerten, was ebenfalls ihre Bestrafung nach §§ 201 ff. ausschließt.[5]

---

1) Vgl. Olshausen, § 201 Nr. 3; Geber, S. 10; Meyer-Allfeld S. 408.
2) Vgl. Schütze, S. 329; Teichmann, S. 392.
3) Sonntag, Zeitschr. f. d. ges. Strafr. II 2; vgl. Berger, S. 42; Hälschner, a. a. O. S. 491; Martin, S. 31.
4) Vgl. Villnow, Gerichtss. 37, S. 614.
5) Vgl. auch: Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 28. 3. 1930; Urteil des A.-G. Rostock vom 12. 12. 1927; Urteil des A.-G. Köln vom 30. 4. 1930; Entschließung der Gesellschaft für Chirurgie vom April 1930; Zeiler, Die Schlägermensur im Strafrecht, Deutsche Richterzeitung, Jahrg. 1930 Heft 4; a. A. RGSt. 7, 29; Ebermayer II S. 658.

IV. Zur Beurteilung der Mensurverletzungen[1]

Bei der Schlägermensur ist der Kopf die bevorzugte Stelle gegnerischer Gewalteinwirkung. Durch die eiserne Paukbrille und die Halsbinde, welche bis zum Kinn heraufreicht, ist eine Gefährdung der Augen und des Halses ausgeschlossen. Die möglichen Verletzungen beschränken sich auf die übrigen Teile des Kopfes. Infolge der Beschaffenheit des Mensurschlägers, einer 82 cm langen, 1,5 – 2,5 cm breiten, beiderseits geschliffenen und an der Spitze abgerundeten, geraden Waffe, deren Schwerpunkt im Korbe liegt, können in Verbindung mit seiner vorschriftsmäßigen Handhabung, die nur eine beschränkte Kraftentfaltung zuläßt, *regelmäßig* nur Verletzungen geringfügiger Natur gesetzt werden. Diese sind meist schnittähnliche Hiebverletzungen an der Haut und den Weichteilen des Kopfes, die ohne Zeichen von Quetschungen durch größere Tiefe auffallen können und sich nicht selten bis in die äußeren Knochenschichten ausdehnen. Sie haben in der Regel scharfe Ränder und spitze Winkel, welche durch die stets nach irgendeiner Richtung hin vorhandenen Spannung der Haut bedingt werden. Bei entsprechend schräger oder tangentialer Führung des Schlägers entstehen Verletzungen, deren oberer Wundrand abgehoben ist, oder die durch Lappenbildung wie Substanzverlust gekennzeichnet sind. Hat der Hieb nur die Haut und Weichteile durchtrennt, so ist die Verletzung leichterer Natur und heilt, falls sie nicht infiziert wird, bei sachkundiger Behandlung durchnittlich in 3 – 5 Tagen, meist per primam ohne Eiterung unter Hinterlassung einer linearen, feinen Narbe, die mit der Zeit fast verschwinden kann. Bei Verletzung oder Durchtrennung oberflächlich gelegener Gefäße, wie der Arteria temporalis oder frontalis ist

1) Vgl. Hoffmann-Haberda, Lehrb. S. 302 ff.; Kratter, Lehrb. S. 296; Schmidtmann, Hdb. S. 29 f.; Dittrich, Lehrb. S. 55; Maschka, Hdb. S. 240; Gottschalk, Grundr. S.99; Harnack, S. 141 – 142; Emmert, Lehrb. S. 141.

trotz Umstechung oder Ligatur des durch flachen Hieb geborstenen oder durch scharfen Hieb durchtrennten Gefäßes, eine Aneurysmenbildung nicht ausgeschlossen. Die Größe dieser überaus seltenen, fast ohne klinische Erscheinungen einhergehenden posttraumatischen Aneurysmen überschreitet selten die einer Bohne. Ihre Heilung kann nach Ablauf einiger Monate spontan erfolgen, falls nicht die in örtlicher Betäubung ausführbare Exstirpation des Gefäßsackes unter Ligatur des Arterienastes vorgezogen wird.[1] Waren die unter Haut und Weichteilen befindlichen Knochen mitverletzt oder entzündet, so ist die entstehende Narbe nicht frei verschieblich, sondern adhäsierend. Bei Gewebsverlusten ist sie vertieft. Durch *unvorschriftsmäßige*, meist mit großer Muskelkraft geführte Hiebe entstehen an normalen Knochen je nach der Kraftentfaltung entweder nur ganz seichte, lineare Läsionen, die nach ihrer Heilung als schmale, glattwandige Furchen oder als feine Streifen an der Knochenoberfläche erscheinen. Schmale spaltförmige Defekte, von deren Ende zuweilen noch feine Knochenfissuren ausgehen, sind häufiger als Penetrationen.[2]

Infolge mangelhafter Asepsis bei der Wundversorgung, allzufrüher Entfernung der Fäden (bereits nach 2—3 Tagen), wie nachlässiger und unvorsichtiger Behandlung der Schmisse durch den Verletzten selbst können Sekundärinfektionen entstehen, welche die endgültige Heilung verzögern und in Ausnahmefällen sogar zum Tode zu führen vermögen. Daneben sind typische Unglücksfälle nicht ausgeschlossen, die unvorhergesehene Verletzungen verursachen können, wie sie als Folge irgendwelcher sonstiger unglücklicher Umstände auch bei jeder anderen sportlichen Betätigung leider nicht ganz unmöglich sind.

---

1) Erb, Hahn, Zentralblatt f. Chir., 1931 Heft 42, S. 2610 f.
2) Vgl. Ziemke, S. 2.

V. Tödliche Mensurfälle

Mensurberichte, Krankengeschichten und Sektionsprotokolle als Grundlagen der Untersuchungen über die an den deutschen Universitäten seit der Entwicklung der Schlägermensur ermittelten Mensurtodesfälle ermöglichten nach Sichtung des zugänglichen Materials die folgende auszugsweise Bearbeitung und Darstellung.

1.

In *Heidelberg* bezog im W.S. 1861/62 ein Student auf der Mensur einen kleinen belanglosen Schmiss auf die rechte Stirnseite, der nach den damaligen strengen Bestimmungen über das „Klaffen und Bluten" als Abfuhr erklärt wurde. Die Heilung der Wunde, aus der durch den anwesenden Paukarzt *mehrere kleine Splitter* entfernt wurden, ging zunächst gut vonstatten. Jedoch stellte sich bei dem Verletzten nach Ablauf dreier Tage Fieber ein, dem bald Delirien und Agonie folgten. Am sechsten Tage nach der Mensur starb der Verletzte an einer Hirnhautentzündung.

Die mit der Spitze der Klinge gesetzte kleine Verwundung am Tuber frontale des rechten Scheitelbeins hatte zur Zertrümmerung des als Folge einer Rachitis mit ausgeheiltem Hydrocephalus abnorm dünnen Schädelknochens geführt und allem Anscheine nach die Möglichkeit zum Eintritt krankheitserregender Keime unbekannter Herkunft geboten.

Die besondere Beschaffenheit des Schädels bedingte die tödliche Folge des an sich regelmäßig mit geringfügigen Verletzungen einhergehenden Schlägerhiebes.

2.

In *Jena* wurde im W.S. 1864/65 ein Student dadurch getötet, daß ihm auf der Mensur die abgesprungene Spitze des gegnerischen Schlägers ins Herz drang, was lediglich einem unglücklichen Zufall zuzuschreiben war.

3.

In *Breslau* erhielt im W.S. 1896/97 ein Student auf der Mensur einen tödlichen Stich ins Herz. Der Getroffene hatte einen Klumpfuß, der ihn zum Straucheln brachte, wobei er vornüber in den Schläger des Gegners fiel, und dadurch infolge seines körperlichen Gebrechens die Ursache zu seinem Tode selbst auslöste.

4.

In *Greifswald* stieß sich im W.S. 1911/12 ein Student, der infolge eines unglücklichen Zufalls während der Mensur *strauchelte*, den gegnerischen Schläger in die rechte Brustseite, was eine alsbaldige Ohnmacht zur Folge hatte. Die ganz kleine, dicht neben dem Sternum im IV. Interkostalraum gelegene Wunde wurde anfänglich übersehen, wodurch sich die Einlieferung des Verletzten in die Chirurgische Klinik um etwa eine Stunde verzögerte. Eine Operation, die nach der Diagnose auf Blutung in den Thorax sofort ausgeführt wurde, war nur von vorübergehendem Erfolg, denn bereits nach 2 Tagen verschied der Verletzte an den Folgen wiederholter Blutungen aus der rechten Arteria mammaria interna, die sich bei der Sektion als quer durchtrennt erwies.

Die außergewöhnliche Art und Form der Verletzung, die sich der Student durch sein Straucheln selbst beibrachte, kann in ihrem tödlichen Ausgang weder dem Paukarzt noch den Sekundanten zugerechnet werden, welche die Verletzung anfänglich übersahen.

5.

In *Kiel* bezog im S.S. 1912 ein Student auf der Mensur 4 Schmisse, von denen 2 auf der Quartseite saßen. Bei einem der letzteren war die Knochenhaut leicht angeschlagen. Die Wunden wurden sachgemäß genäht und verbunden. Abgesehen von einer der kleinen Verletzungen der linken Kopfhälfte, die etwas eiterte, ging die Heilung zunächst gut vonstatten, obwohl der Verletzte an einer, mehrere Tage dauernden festlichen Veranstaltung seiner Korporation

teilnahm. Etwa zwei Wochen nach der Mensur wurde vom Paukarzt festgestellt, daß die kleine Wunde an der Quartseite immer noch eiterte; auch wurde ihm mitgeteilt, daß der Verletzte inzwischen zweimal mit Kompresse im Freien gebadet hatte. Der Zustand des Studenten verschlimmerte sich in den folgenden Tagen derartig, daß seine Aufnahme in die Chirurgische Universitätsklinik erforderlich wurde. Hier mußte in der Mitte des Stirnbeins eine Trepanation vorgenommen werden, wobei eine Osteomyelitis des Schädelknochens in der Umgebung des kleinen vereiterten Quartschmisses und eine eitrige Entzündung der harten und weichen Hirnhaut festgestellt wurde, die am 26. Tage als die Ursache einer Eitervergiftung den Tod des Verletzten herbeiführte. Der mazerierte Schädel[1] zeigte in der hinteren oberen Ecke des rechten Stirnbeins, nahe der Kreuznaht, eine schräg nach vorn verlaufende 14 mm lange und 3 mm breite Grube im Knochen, die am vorderen Wundwinkel einen 4 mm langen, am hinteren einen 2 mm langen sprungartigen, ganz geraden linearen Ausläufer aufwies.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das sorglose Verhalten des Verstorbenen zu seinem Tode beigetragen hat. Die ausgiebige Teilnahme an einer festlichen Veranstaltung, wie das jeder chirurgischen Behandlung zuwiderlaufende zweimalige Baden im Freien hat zum mindesten eine Schwächung der Wiederstandskraft gegen die Ausbreitung der Eiterung, wenn nicht sogar die Infektion der Wunde selbst verursacht. Die Annahme, daß die Ansteckungskeime vielleicht nicht unmittelbar bei der Mensur, sondern erst nachher, infolge Unvorsichtigkeit des Verletzten in die Wunde gelangten, kann in dem ursprünglichen, nahezu dreiwöchentlichen ungestörten Verlauf der Wundheilung eine Bestätigung finden.[2]

6.

In *München* erhielt im W.S. 1913/14 ein Student auf der Mensur auf die linke Stirnseite 3 cm oberhalb des Augenbrauenbogens und parallel mit diesem einen 5,5 cm langen, quer verlaufenden Schmiß, der sich in

1) Abb. bei Ziemke, S. 2.
2) Vgl. Ziemke, S. 2.

einem 6 cm langen linearen Kratzer bis in die behaarte Kopfhaut fortsetzte. Am Abend des nach der Mensur folgenden Tages ging der Verletzte in der sog. Mensurmütze bei Regen aus und kam erst am Nachmittag des nächsten Tages zurück. Er klagte über Schmerzen, die ihn veranlaßten, tags darauf die Chirurgische Universitätsklinik aufzusuchen, woselbst eine Infektion der Mensurverletzung festgestellt wurde, die am vierten Tage nach der Mensur zum Tode des Studenten führte.

Todesursache war eine eitrige Hirnhautentzündung und Blutvergiftung mit metastatischen Lungenabszessen im Anschluß an die Infektion der Hiebverletzung des Kopfes, die der Student durch sein sorgloses, unzweckmäßiges Verhalten selbst verschuldet hat.

7.

In *Jena* bezog im W.S. 1920/21 ein Student auf der Mensur auf der linken Seite des Kopfes zwei Schmisse, die am fünften Tage nach der Verletzung bei seiner Aufnahme in die Chirurgische Universitätsklinik als infiziert erkannt und dementsprechend sofort vorschriftsmäßig freigelegt wurden. Bei der Trepanation konnte unter einem 2,5 cm langen Sprung im Schädel eine eitrige Infektion der verletzten Hirnhaut, sowie des darunter liegenden Hirnteils festgestellt werden. Auf diesen Eingriff, der sofort, also am fünften Tage nach der Mensur vorgenommen wurde, erfolgte nach Ablauf weiterer acht Tage wegen halbseitiger Lähmungserscheinungen der rechten Körperhälfte eine zweite Trepanation, die dem Suchen nach einem vermuteten Hirnabszeß galt, der aber nicht gefunden wurde. Bis zu seinem Tode, der 25 Tage nach der Mensur eintrat, hatte der Verletzte hohes Fieber, Krämpfe, Lähmungserscheinungen und dauernde Bewußtseinsstörungen.

Die Ursachen der Infektion waren nicht zu ermitteln. Indessen wurde festgestellt, daß der weiche, abnorm dünne Schädel des Verstorbenen nicht ohne Einfluß auf die folgenschwere Verletzung und den

nachfolgenden Tod war. Ein normaler Schädel hätte ohne Zweifel einen größeren Widerstand geboten, wodurch ein Springen des Schädelknochens und somit die eitrige Infektion der Hirnhaut ausgeschlossen gewesen wäre.

8.

In *München* erhielt im W.S. 1924/25 ein Student auf der Mensur auf die linke Schädelhälfte einen 8 cm langen Schmiß, der etwa in einem Winkel von 45° zur Mittellinie verlaufend, ungefähr 2 cm nach innen und unten vom linken Stirnhöcker und 7 cm von der Nasenwurzel entfernt war. Noch 2 Tage nach der Mensur besuchte der Verletzte, ein Student der Medizin, das anatomische Institut, mußte aber nach Ablauf weiterer zweier Tage auf Anordnung des Paukarztes, der wegen Schwellung und Schmerzhaftigkeit die Wunde nachsah, zur Behandlung in die Chirurgische Universitätsklinik aufgenommen werden. Dort wurde ein fortschreitendes Erysipel der Kopfschwarte festgestellt. Vier Tage darauf, am achten Tage nach der Mensur starb der Verletzte.

Der Tod des Verletzten war infolge einer eitrigen Hirnhautentzündung und allgemeiner Blutvergiftung eingetreten, die durch Verschleppung des Eiters in die beiden Lungen bedingt war. Die eitrige Hirnhautentzündung hatte von der beschriebenen infizierten Hiebverletzung ihren Ausgang genommen, die bis auf den Knochen reichte und bei der abnorm dünnen Beschaffenheit des ganzen Schädeldaches zu einem Haarsprung der Schädeldachinnenfläche an der Stelle der äußeren Verletzung geführt hatte. Ein normaler Schädel hätte ohne Zweifel größeren Widerstand geboten, wodurch ein Springen des Schädelknochens ausgeschlossen gewesen wäre und somit die eitrige Hirnhautentzündung, selbst bei infizierter Hiebverletzung.

9.

In *Gießen* bezog im W.S. 1924/25 ein Student auf der Mensur auf der linken Seite des Kopfes einen 4,5 cm langen, etwas oberhalb des linken oberen Or-

bitalrandes und parallel mit diesem verlaufenden Schmiß, der die Haut und einen Teil des Schläfenmuskels durchtrennte. Eine fieberhafte Erkrankung des Verletzten machte seine Aufnahme in die Chirurgische Universitätsklinik erforderlich, in der er infolge einer allgemeinen Eitervergiftung starb. Bei der Sektion fand sich links eine eitrige Meningitis und eine eitrige Parotitis.

Ob eine vorausgegangene Grippe, die der Student durchgemacht hatte, zur Infektion der Ohrspeicheldrüse und von da aus zur eitrigen Hirnhautentzündung geführt, oder ob eine Infektion der Mensurverletzung den Tod des Studenten verursacht hatte, ließ sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen.

10.

In *Berlin* stieß sich im S.S. 1926 ein Student auf der Mensur den gegnerischen Schläger in die rechte Brustseite. Die Verletzung, die dadurch entstand, daß sich der Student bei den Bemühungen, seine verfangene Waffe freizubekommen, nach vorn beugte, dabei strauchelte und in den vorgestreckten Schläger seines Gegners fiel, war ein der Schlägerbreite entsprechender Stich in die bloße rechte Brustseite. Die Bandage (Brustschutz) des Verletzten, die aus unaufgeklärten Gründen verschoben war, wurde dabei nicht durchbohrt. Die sofort erkannte Wunde wurde sachgemäß äußerlich versorgt, wobei der Verletzte einen Ohnmachtsanfall erlitt. Da sich sein Zustand nicht besserte, erfolgte sofort seine Überführung in das Krankenhaus Urban. Bei der Aufnahme bestand eine starke Blässe der Schleimhäute. Der Puls war sehr klein bei einer Frequenz von 140 Schlägen. Auf der rechten Brust fand sich ungefähr in Höhe der dritten Rippe eine etwa fünfpfennigstückgroße Einstichstelle. Eine Perkussion des Brustkorbes ergab, daß rechts hinten, bis hinauf zum unteren Rand des Schulterblattes eine Dämpfung bestand, und daß hier von einer Atmung nichts zu hören war. Da es sich ohne Zweifel um einen akuten Bluterguß in den rechten

Brustfellsack handelte, wurde sofort eine Punktion ausgeführt, die 1000 ccm blutige Flüssigkeit ergab.

Die *äußere* Wunde war bereits am sechsten Tage nach der Mensur ohne Zwischenfall und ohne Eiterung vollständig geheilt. Auch hatte der Patient bisher kein Fieber. In den folgenden Tagen trat aber eine Temperaturerhöhung ein, die mit 40,9 ° ihren Höhepunkt erreichte. Da bereits am neunten Tage nach der Verletzung der Patient sehr blaß aussah und die Dämpfung sich wieder über der rechten Lunge vorn bis zur dritten Rippe und hinten bis zur Mitte des Schulterblattes ausgedehnt hatte, ferner Atemnot und Fieber auftraten, wurden nach Ablauf von weiteren drei Tagen durch Punktion nochmals 1300 ccm unzersetzten Blutes entfernt. Trotzdem verschlechterte sich der Zustand erheblich; auch erfolgte zwei Tage nach der Punktion eine Nachblutung, weshalb in Äthernarkose die rechte zweite Rippe vorn reseziert wurde. Hierbei fand sich im Brustfell eine etwa 1 cm breite Stichwunde, aus der sich Blut entleerte. Nach Eröffnung des Brustfellsackes zeigte sich an der Innenseite, die rechts am Brustbein verlaufende Brustarterie (Art. mammaria interna) gleichfalls verletzt. Da sie bei der Freilegung stark spritzte, wurde sie unterbunden. Beim Austupfen der Brusthöhle fand sich reichliches, teilweise schon zersetztes Blut. Die rechte Lunge war fast völlig kollabiert, ihr Brustfellüberzug weißfarben. Durch Abimpfung wurde festgestellt, daß im Brustfellraum Pneumokokken, sowie Strepto- und Staphylokokken vorhanden waren. Nach Anlegung einer Gegenöffnung im achten Zwischenrippenraum und Einführung eines Drainrohres entleerte sich zwei Tage nach der Operation aus der Wunde reichlich blutige Flüssigkeit. Nach Ablauf weiterer dreier Tage, in denen ein zunehmender Verfall des Verletzten eintrat, starb dieser am 21. Tage nach der Mensur.

Der Tod des Verletzten war infolge Vereiterung des rechten Brustfellsackes (Empyem) eingetreten, die sich im Anschluß an den auf der Mensur erhaltenen Stich entwickelt hatte. Die außergewöhnliche Art und

Form der Verletzung, die sich der Student durch sein Straucheln selbst beibrachte, kann in ihrem tödlichen Ausgang niemanden zugerechnet werden, da von seiten der behandelnden Ärzte alles geschehen war, was nach Lage des Falles angezeigt schien.

11.

In *Marburg* bezog im W.S. 1926/27 ein Student auf der Mensur einen Schmiß, dessen Heilung vorerst normal verlief, so daß bereits nach vier Tagen die Fäden entfernt werden konnten. Nach Ablauf weiterer dreier Tage wurde von dem behandelnden Arzt die Wunde als infiziert erkannt. Trotz sachgemäßer Behandlung starb der Verletzte am 27. Tage nach der Mensur an den Folgen der Infektion, die er durch versehentliches Berühren des bereits in Heilung begriffenen Schmisses angeblich selbst verursacht haben soll.

12.

In *Rostock* erhielt im S.S. 1927 ein Student auf der Mensur bereits in den ersten Gängen auf die linke Kopfhälfte eine Tiefquart. Nach Ansicht des Paukarztes schien die Verwundung nur harmloser Natur, obwohl die Arteria temporalis angeschlagen war. Es handelte sich um eine mäßig tiefe, klaffende Haut- und Weichteilwunde, die nach den üblichen Anschauungen zur Erklärung der Abfuhr keinen Anlaß gab. Nach einigen weiteren Gängen bezog der Student eine zweite Quart, die genau an der Stelle der bereits vorhandenen Verletzung saß, deren Vergrößerung verursachte und zur Beendigung der Mensur führte. Um den bei der Größe der Wunde bestehenden Möglichkeiten einer Infektion vorzubeugen, wurde der Schmiß besonders weit genäht und in üblicher Weise verbunden. Der Verletzte ging später allein nach Hause; auch besuchte er tags darauf die Vorlesungen. Nachdem er am übernächsten Tage der Schmerzen wegen, die ihm die Wunde verursachte, zu Hause geblieben war, wurde er auf Veranlassung des Paukarztes, der ihn *fiebernd* vorfand, in die Chirurgische Universitätsklinik überführt. Hier wurde die

Wunde sofort aufgeschnitten, wobei reichlich Eiter abfloß. Da sich der Zustand des Verletzten nicht besserte, vielmehr eine Verschlechterung eintrat, wurde am sechsten Tag nach der Mensur wegen des Dämmerzustandes, der einen Abszeß auf der Hirnhaut vermuten ließ, eine linksseitige Trepanation des Schädeldaches vorgenommen, welche indessen die Diagnose Hirnabszeß nicht bestätigte. Es fand sich weder ein Abszeß, noch eine Durcheiterung des Knochens. Auch nach einem Entlastungsschnitt in die linke Wange trat keine Besserung des Zustandes ein. Vielmehr starb der Verletzte bereits tags darauf, am siebenten Tage nach der Mensur an den Folgen einer allgemeinen Infektion mit Streptokokken, im Anschluß an die an sich nicht gefährliche Mensurverletzung der linken Schläfengegend.

Die Ursache der Infektion ließ sich nicht feststellen, insbesondere waren keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine mangelhafte Desinfektion des Schlägers oder unsachgemäße ärztliche Behandlung vorgelegen habe.

13.

In *Iena* erhielt im S.S. 1929 ein Student auf der Mensur auf der rechten Wange eine quer verlaufende 3 cm lange Verletzung, die als gewöhnliche Hiebwunde aufgefaßt wurde. Nach Beendigung der Partie wurde es dem Verletzten schlecht, worauf er sofort in einem Auto zur Klinik gebracht wurde. Auf der Fahrt erbrach er mehrmals. Bei der Einlieferung in die Klinik reagierte der Verletzte noch auf Anruf und bewegte sich auch; doch trat sehr bald vollkommene Benommenheit ein. Kurz darauf erbrach der Verletzte neuerdings mehrere Male. In dem Erbrochenen war kein Blut vorvorhanden. Der Puls war klein und frequent; die Gesichtsfarbe blaß. Lähmungserscheinungen waren nicht festzustellen. Die Atmung war oberflächlich, doch regelmäßig. Bezüglich des Nervensystems wurde als einziger Befund eine Ungleichheit der Pupillen – die linke war größer als die rechte – festgestellt. Nachmittags

4 Uhr verschlimmerte sich plötzlich der Zustand des Verletzten, indem Dauerzuckungen in der linken Hand auftraten. Gleichzeitig machte sich eine Temperatursteigerung auf 39,3° bemerkbar. Die Atmung setzte unter Blaufärbung des Gesichtes aus. Um 4.15 Uhr wurde wegen der außerordentlich unregelmäßigen Atmung ein Luftröhrenschnitt gemacht und mit künstlicher Atmung begonnen. Um 4.30 Uhr trat Stillstand der Herztätigkeit bei gleichzeitiger vollständiger Atemlähmung ein.

Der Tod des Verletzten war durch eine ausgedehnte, ganz frische Blutung in das Gehirn (linke Hirnkammer) und unter die Hirnhäute verursacht worden. Der Wundkanal lief von der sichtbaren Hautverletzung in der rechten Wange, deren Beschaffenheit auf eine Stichverletzung hinwies, nach oben innen hinten und endigte nach Durchtrennung des Schädelbasisknochens vor dem Hirnanhang im Türkensattel. Nach Lage der Stichöffnung im Innern des Schädels mußten durch das gebrauchte Werkzeug unbedingt Gefäße der Hirnkammern eröffnet werden.

Diese höchst merkwürdige, ja einzigartige Stichverletzung, die zum Tode des Studenten führte, war, wie sich erst später herausstellte, unter besonderen Umständen entstanden. Der Gegner des Verstorbenen hatte einen tiefen Hieb (Durchzieher) geschlagen, den der letztere unmittelbar mit einer Hochquart parierte, so daß sich der Schläger des Gegners verfing, und durch den Arm des Verstorbenen, der gleichzeitig etwas nach vorn fiel, an dessen Gesicht gedrückt und durch die Wange bis zum Türkensattel vorgestoßen wurde.

14.

In *Heidelberg* bezog im W.S. 1929/30 ein Student auf der Mensur zwei kleine Schmisse auf die linke Stirnseite, von denen der eine mit zwei, der andere mit einer Naht sachgemäß versorgt wurde. Am vierten Tage nach der Mensur verspürte der Verletzte an dem größeren der beiden Schmisse Schmerzen, die ihn veranlaßten, einen Arzt aufzusuchen, der eine leichte

Schwellung und Vereiterung der schmerzenden Verletzung feststellte, einen neuen Verband anlegte und den Studenten für den nächsten Tag nochmals bestellte. An diesem hatten die Beschwerden und die Schwellung der Wunde derartig zugenommen, daß der Arzt die beiden Fäden, durch welche die Wunde zusammengehalten wurde, entfernte, nochmals einen Verband anlegte, sowie dringend Bettruhe anordnete. Der Student leistete der Weisung des Arztes indessen *keine Folge*, so daß der letztere noch am gleichen Tage auf Grund des ihm mitgeteilten bedenklichen Zustandes die Überführung des Verletzten in die Chirurgiche Universitätsklinik veranlaßte, wo er trotz weiterer sachgemäßer Behandlung am achten Tage nach der Mensur starb.

Der Student ist an den Folgen einer Blutvergiftung gestorben. Die zum Tode führende allgemeine Infektion nahm ihren Ausgang von der an und für sich geringfügigen Verletzung der linken Stirngegend, die als solche niemals hätte tödlich wirken können. Die Wundinfektion, eine von außen hinzukommende Schädigung, fände nach den eigenen Aussagen des Studenten, der mit seinen Fingern wiederholt die Wunde betastet hatte, eine der Schwere ihrer Folgen entsprechende Erklärung.

15.

In *München* bezog im W. S. 1929/30 ein Student auf der Mensur eine Außenquart, derenthalben er abgeführt werden mußte. Trotz sofortiger sachgemäßer Versorgung der Wunde erkrankte der Verletzte. Am zweiten Tage nach der Mensur klagte er über Kopfschmerzen, weshalb er tags darauf die Chirurgische Universitätsklinik aufsuchte, woselbst die Wunde nachgesehen wurde. Da wegen der guten Beschaffenheit der Verletzung eine Aufnahme in die Klinik nicht erforderlich erschien, begab sich der Student wieder nach Hause. Innerhalb der nächsten Stunden verschlimmerte sich sein Zustand derartig, daß er sich am nächsten Tage nochmals zur Klinik begab, die ihn zur weiteren Behandlung aufnahm. Bei einer Operation (Trepana-

tion), die ausgeführt wurde, zeigte sich neben einer eitrigen Schädeldach osteomyelitis und eitriger Meningitis ein zweifellos älteres Empyem der abnorm großen Stirnhöhle. Am neunten Tage nach der Mensur starb der Verletzte.

Der Tod des Verletzten war durch eine Blutvergiftung mit massenhaften, kleinsten Abszessen in den Lungen, vereinzelt auch im Herzmuskel, in den Nieren und der Milz verursacht worden, die offenbar von einem vereiterten Gerinnsel des großen Blutleiters der Schädelhöhle ihren Ausgang genommen hatte. Da der Verstorbene neben der Mensurverletzung, die Entzündungserscheinungen und eine Eiterung aufwies, bereits einige Tage vor der Mensur an Katarrh mit eitrigem Nasenausfluß litt, ließ sich der Kausalzusammenhang zwischen Mensurverletzung und dem an Blutvergiftung erfolgten Tode nicht mit absoluter Sicherheit feststellen. Die Blutvergiftung konnte sowohl die Folge der Mensurverletzung sein, als auch in der bereits erweislich vor der Mensur bestehenden Stirnhöhlenvereiterung, die anläßlich der Operation des Verletzten einwandfrei festgestellt wurde, ihre Ursache haben. Ob im letzteren Falle die Mensurverletzung einen auslösenden Einfluß auf die Weiterentwicklung der Stirnhöhlenvereiterung hatte, konnte ebenfalls nicht sicher entschieden werden.

VI. Zusammenfassung

Bei den insgesamt 15 Schlägermensuren mit tödlichem Ausgang, die an Hand des zur Verfügung stehenden Materials untersucht und bearbeitet werden konnten, bestand die Todesursache bei einem Fall im Abspringen der gegnerischen Schlägerspitze, die dem Paukanten in das Herz drang, bei einem Fall in einem Stich durch die rechte Wange bis zum Türkensattel, bei drei Fällen in einem Stich in die Brust, der einmal zu einer Durchbohrung des Herzens und zweimal zur Durchtrennung der rechten Arteria mammaria interna führte; bei acht Fällen fanden sich Infektionen der Mensurverletzung, die zweimal nachweislich durch den Verletzten selbst verursacht wurden, sowie einmal unbekannten und zweimal ungewissen Ursprungs waren und allgemeine Blutvergiftung zur Folge hatten; bei zwei Fällen lag die Todesursache in einer bereits vor der Mensur bestehenden Erkrankung, die neben einer Wundinfektion als ruhende Bedingung in erster Linie für den Tod des Verletzten in Betracht kam. Bei keinem dieser mitgeteilten Fälle trat der Tod auf der Stelle ein.

Während die Todesursache infolge Stichverletzung samt und sonders durch die Getöteten selbst ausgelöst wurde, also bereits an sich atypisch zu bewerten ist, sind den bei oder nach den Schmißverletzungen erfolgten Infektionen schon auf Grund ihrer Häufigkeit besondere Bedeutung beizumessen. Der Eintritt krankheitserregender Keime, die sich an der Schlägerklinge, der Hautoberfläche der verletzten Stelle oder in der Luft befinden, kann ohne Zweifel zu einer Primärinfektion führen. Daneben sind infolge mangelhafter Asepsis bei der Wundversorgung, allzufrüher Entfernung der Fäden, wie nachlässiger und unvorsichtiger Behandlung der Schmisse durch den Verletzten selbst, Sekundärinfektionen möglich, welche die entgültige Heilung der Wunde nicht nur verzögern, sondern zum Ausgang einer Allgemeininfektion werden können und zum Tode zu führen vermögen.

Bei der gewaltigen Anzahl der Bestimmungsmensuren, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, dem Zeitpunkt ihrer Entwicklung aus dem Schlägerduell gefochten wurden, sind die wenigen Todesfälle, die sich größtenteils als Folge irgendwelcher unabwendbarer Zufälle bedauerlicherweise ereigneten, verschwindende Ausnahmen. Die Zahl der geschlagenen Mensuren, die in die Hunderttausende geht und sich nicht einmal annähernd erfassen läßt, ist im Verhältnis zu der geringen Anzahl tödlicher Mensurfälle der beste Beweis für die Ungefährlichkeit der studentischen Schlägermensur, im Gegensatz zu anderen sportlichen Betätigungen, bei denen jährlich mehr Todesfälle statistisch nachgewiesen werden, als bei der Bestimmungsmensur seit ihrem Bestehen.

* * *

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, Herrn Obermedizinalrat Professor Dr. med. Hermann Merkel, Vorstand des Gerichtlich-Medizinischen Instituts der Universität München auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank für die Genehmigung des Themas und die freundliche Unterstützung bei der Beschaffung des umfangreichen Materials auszusprechen.

Nur den überaus entgegenkommenden Bemühungen von Herrn Professor Merkel und der großzügigen Überlassung des Materials durch die Herren Professoren Giese-Jena, Heine-Rostock, Herzog-Gießen, Hey-Greifswald, Müller-Heß-Berlin, Schwarzacher-Heidelberg und Ziemke-Kiel, denen ich gleichfalls meinen ergebensten Dank sage, verdanke ich die Möglichkeit zur Bearbeitung des praktischen Teiles dieser Abhandlung.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Dr. med. Walther Schwarzacher, Vorstand des Universitätsinstituts für Gerichtliche Medizin in Heidelberg, verpflichtet, der mit Einwilligung von Herrn Professor Dr. med. Merkel in freundlicher Weise die Berichterstattung für die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg übernahm.

* * *

Nachtrag

Zwischen den Abschluß dieser Arbeit und ihre Einreichung bei der Medizinischen Fakultät fällt die Veröffentlichung des „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften, vom 26. Mai 1933" (RGBl. Teil I, Nr. 56 vom 29. Mai 1933).

Durch dieses Gesetz wird der § 210 a durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 210 a

Der Zweikampf mit Schlägern unter Vorkehrungen, die bestimmt und geeignet sind, gegen Lebensgefahr zu schützen, sowie die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und deren Annahme sind straflos.

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist der studentischen Schlägermensur einschließlich der Schlägerkontrahage die Eigenschaft einer strafbaren Handlung genommen. Hiermit ist eine der objektiven Gerechtigkeit und dem subjektiven Rechtsempfinden widersprechende Norm aufgehoben, deren Haltlosigkeit auch durch diese Abhandlung erwiesen sein dürfte.

Literatur

Berger; Das sog. amerikanische Duell und die studentische Schlägenmensur, 1892.

Berner; Lehrb. des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1898.

Binding; Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, I. Bd. 2. Aufl. 1902.

Boll; Die strafrechtliche Bedeutung der Bestimmungsmensur, Diss. Greifswald 1922.

Bramann, von; Lebensgefahr im Kampfsport, M.M.W. 15, München 1927.

Breithaupt; Volenti non fit iniuria, 1891.

Buri, von; Der Gerichtssaal, 34, 35.

Creutz; Tödliche Verletzungen bei Sportwettkämpfen in gerichtsärztlicher Beziehung, D. Zeitschr. f. d. ges. M. M. Berlin 1930.

Dietz; Zur Entwicklungsgeschichte der Bestimmungsmensur, B. Bl. 1892.

Dittrich; Lehrbuch der gerichtlichen Medizin für Ärzte und Juristen, 2. Aufl. Leipzig - Prag - Wien 1921.

Dohna, Graf zu; Die Rechtswidrigkeit, 1905.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg; Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Emmert; Lehrb. der gerichtlichen Medizin, Leipzig 1900.

Erb, Hahn; Aneurysmen der Arteria temporalis als Folge der Mensurverletzungen. Zentralblatt für Chirurgie, 1931, Heft 42, S. 2610 ff.

Frank, von; Kommentar z. Reichsstrafgesetzbuch, 1916.

Finger; Lehrbuch des Deutschen Strafrechts I. Bd. 1904.

Geber; Die Tatbestandsmerkmale des Zweikampfdeliktes, Diss. Kiel 1914.

Geyer; Grundriß zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht, 1884.

Goltdammer; Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, II. Bd. 1852.

Gottschalk; Grundriß der gerichtlichen Medizin für Ärzte und Juristen, 4. Aufl. Leipzig 1912.

Gressely; Das Zweikampfdelikt, Diss. Bern 1886.

Hälschner; Das Gemeine Deutsche Strafrecht, 1881–87.

Harnack; Die gerichtliche Medizin, Leipzig 1914.

Hoffmann-Haberda; Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 11. Aufl. Berlin-Wien 1927.
Kessler; Die Einwilligung des Verletzten, 1884.
Kohlrausch; Zweikampf; Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, III. Bd. S. 125 ff.
Kratter; Lehrb. d. gerichtlichen Medizin, Stuttgart 1912.
Kronecker; Der Gerichtssaal, 25, S. 201 ff.
Kuttmann; Boxkämpfe mit tödlichem Ausgang. Die Med. Welt, 1. Jahrg. Nr. 36, S 1380.
Levi; Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen, 1889.
Liepmann; Duell und Ehre, 1904.
Liszt, von; Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21. und 22. Aufl., Berlin und Leipzig 1919.
Martin; Die juristische Beurteilung des studentischen Schlägerduells, Diss. Erlangen 1887.
Maschka; Hdb. d. gerichtl. Medizin, I. Bd., Tübingen 1881.
Maurer; Der Zweikampf, Diss. Greifswald 1874.
Merkel; Zweikampf; Von Holtzendorffs Rechtslehre, II. Bd. 2. Aufl. 1876.
– Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1889.
Meyer; Lehrb. d. Deutschen Strafrechts, 1. Aufl. 1875.
Meyer-Allfeld; Lehrb. d. Deutsch. Strafrechts, 7. Aufl. 1912.
Olshausen; Kommentar z. Reichsstrafgesetzbuch, 1916.
Ortloff; Archiv für Strafrecht, 31, 139 ff., 337 ff.
Ortmann; Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.
Rödenbeck; Archiv für Strafrecht, 37, 124 ff.
– Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung.
Schmidtmann; Hdb. d. ger. Medizin, 9. Aufl. Berlin 1907,
Schütze; Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1869.
– Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, II. Aufl. 1874.
Sonntag; Zeitschrift für das gesamte Strafrecht.
Teichmann; Handbuch des Deutschen Strafrechts, herausg. von v. Holtzendorff. 3. Bd. S. 381 ff., 1874.
Villnow; Der Gerichtssaal, 37, 305 ff.
Wächter, von; Deutsches Strafrecht, Vorlesungen 1881.
Zeiler; Die Schlägermensur im Strafrecht, Deutsche Richterzeitung Heft 4, Jahrg. 1930.
Ziemke; Zur Erkennung des verletzenden Werkzeuges aus Schädelwunden; Vierteljahrsschrift f. ger. Med. u. öff. Sanitätsw. 3. Folge, 61. Bd. 2. H. Berlin 1930.

Lebenslauf.

Ich, *Richard Baehr*, wurde als Sohn des Privatmanns Peter Baehr und dessen Ehefrau Katharina geb. Markmann, am 30. Dezember 1902 zu Mannheim geboren. Ab Ostern 1909 besuchte ich daselbst die Bürgerschule und Großherzogl. Oberrealschule, die ich am 8. April 1922 mit dem Reifezeugnis verließ.

Vom S.S. 1922 bis zum S.S. 1925 studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft in Heidelberg. Nach einer dreisemestrigen Unterbrechung meines Hochschulstudiums studierte ich ab S.S. 1927 Medizin in Heidelberg, Wien, Berlin, München, Kiel und Würzburg.

Die ärztliche Vorprüfung bestand ich in Heidelberg, die ärztliche Prüfung in Würzburg, das juristische und medizinische Doktorexamen ebenfalls in Heidelberg. 1932/33 war ich Medizinalpraktikant an den Städtisch. Krankenanstalten zu Mannheim, seither bin ich Assistenzarzt an der chirurgischen Abteilung der Städtisch. Krankenanstalt zu Bautzen.